



SPARKASSENSTIFTUNG ZUKUNFT
FÜR DEN LANDKREIS ROSENHEIM



SPARKASSENSTIFTUNG ZUKUNFT
FÜR DIE STADT ROSENHEIM

Teilnahmebedingungen für die Ausschreibung „Nachhaltig. Gutes. Tun.“

1. Veranstalter

Die Ausschreibung wird von der Sparkassenstiftung Zukunft für den Landkreis Rosenheim und der Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim durchgeführt.

2. Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahme steht allen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen offen, die ihren Sitz in Stadt oder Landkreis Rosenheim¹ haben und über eine gültige Körperschaft-Freistellung des Finanzamtes aufgrund ihres gemeinnützigen Zweckes verfügen.

Dieser Zweck muss mit einem oder mehreren der 17 Stiftungszwecke der Sparkassenstiftungen Zukunft übereinstimmen:

Kunst und Kultur – Wissenschaft und Forschung – Bildung und Erziehung – Jugend- und Altenhilfe – Natur- und Umweltschutz – Landschafts- und Denkmalpflege – Heimatpflege und Brauchtum – öffentliche Gesundheitspflege – Sport – mildtätige Zwecke

3. Teilnahme und Teilnahmezeitraum

- Gefördert werden innovative, nachhaltige oder zukunftsweisende Ideen, die dabei helfen, das Wirken und die Arbeit von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen zu sichern bzw. diese zukunftsfähig zu gestalten.
- Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um eine notwendige Anschaffung oder die Durchführung eines Projektes handelt.
- Das Vorhaben muss dem Zweck entsprechen, für welchen das Finanzamt die Freistellung von der Körperschaftssteuer ausgestellt hat.
- Die Durchführung des Vorhabens muss in der Stadt oder dem Landkreis Rosenheim¹ erfolgen bzw. den Menschen dieser Region zu Gute kommen.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Stadt bzw. der Landkreis Rosenheim das Vorhaben im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben zu erfüllen hat oder sich bereits auf freiwilliger Basis dazu verpflichtet hat.
- Für jeden Verein bzw. jede Einrichtung darf nur eine Bewerbung erfolgen.
- Der Einreicher hat die Bewerbung mit den Verantwortlichen seines Vereins bzw. seiner Organisation abgestimmt.
- Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt ausschließlich online über die Internetseite der Sparkassenstiftung Zukunft (www.sparkassenstiftung-zukunft.de)
- Die Teilnahmeunterlagen müssen bis spätestens **04.09.2026** vollständig eingegangen sein.
- Das Vorhaben muss bis spätestens **31.12.2027** abgeschlossen sein.

¹ Ausgenommen sind folgenden Städte, Märkte u. Gemeinden: Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn

4. Vergabe Fördermittel

- Die Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim und die Sparkassenstiftung Zukunft für den Landkreis Rosenheim stellen insgesamt **200.000,00 Euro** zur Verfügung.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft behalten sich vor, die Fördersumme für jede Einreichung individuell festzulegen, der Höchstbetrag liegt bei **4.000,00 Euro**.
- Alle Einreichungen werden zunächst formal geprüft. Dabei werden nur solche Einreichungen berücksichtigt, die sämtliche in den Teilnahmebedingungen festgelegten Anforderungen erfüllen.
- Übersteigt die Gesamtsumme der förderfähigen Anträge die zur Verfügung stehende Ausschreibungssumme, erfolgt die Auswahl der zu fördernden Projekte durch ein Losverfahren im September 2026.
- Die ausgelosten Einrichtungen werden persönlich benachrichtigt und auf der Homepage sowie im Newsletter der Sparkassenstiftungen Zukunft veröffentlicht.
- Sollte es nicht genügend Einreichungen geben, behalten sich die Sparkassenstiftungen Zukunft das Recht vor, nicht die komplett bereitgestellte Fördersumme auszubehalten.
- Die Fördermittel dürfen nur für die in der Einreichung genannten Maßnahmen verwendet werden und sind bis spätestens **31.12.2027** abzurufen.
- Den Sparkassenstiftungen Zukunft ist mit dem Abruf der Fördermittel ein Verwendungsnachweis (z.B. Rechnungskopien) einzureichen sowie im Nachgang eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck auszustellen.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft sind berechtigt, einen kurzen Bericht zur Verwendung der Mittel anzufordern.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft sind berechtigt, ausbezahlte Förderungen zurückzufordern:
 - bei unzutreffenden Angaben
 - bei zweckentfremdeter Verwendung
 - bei Nichteinhalten der Teilnahmebedingungen

5. Vergabe Sonderförderungen für Einreichung von kreativen Fotos oder Videos auf bzw. mit einer unserer Jubiläumsbänke

- Die Sparkassenstiftungen Zukunft freuen sich **zusätzlich** über die Einreichung eines **Fotos** (bitte als jpg oder png mit einer Auflösung von 300 dpi) oder **Videos** in Hochformat **mit bzw. auf einer unserer Jubiläumsbänke**. Bitte diese per Mail an anna-maria.raja@sparkasse-ro-aib.de
- Die **10 kreativsten Fotos oder Videos** werden zusätzlich mit **jeweils 1.000,00 Euro** für die allgemeine Vereinsarbeit prämiert.
- Die Jubiläumsbänke sind in folgenden Kommunen zu finden:
Aschau im Chiemgau – Neubeuern – Nußdorf am Inn – Rohrdorf – Stephanskirchen – Prien – Bad Aibling – Rosenheim
- Die auf den Fotos bzw. Videos abgebildeten Personen sind mit einer Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit der Sparkassenstiftungen Zukunft sowie der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling einverstanden.

¹ Ausgenommen sind folgenden Städte, Märkte u. Gemeinden: Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn

6. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

- Die Sparkassenstiftungen Zukunft dürfen die bei der Teilnahme erhobenen Daten speichern und an Dritte weitergeben, soweit dies für die geplante Förderung notwendig ist.
- Die Angaben dürfen zur internen Dokumentation und Verwaltung gespeichert werden sowie den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gegeben werden.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft sowie die Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling sind berechtigt, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen über die geförderte Maßnahme und ihr damit verbundenes Engagement in Schrift und Bild zu berichten.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft nutzen und speichern personenbezogene Daten gemäß ihrer Datenschutzerklärung (www.sparkassenstiftung-zukunft.de/daten-schutz/).

7. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen (§762 BGB).

¹ Ausgenommen sind folgenden Städte, Märkte u. Gemeinden: Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn